



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infra- strukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und- Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

Berlin, 17.06.2025

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Marienstraße 6
12207 Berlin

dstgb@dstgb.de
Telefon: 030-77307-230

Vorweg möchten wir unterstreichen, dass mit Blick auf die Bedeutung des Themas und die naheliegende Abstimmung mit der Länderebene die seitens des Bundes gesetzte Stellungnahmefrist sehr knapp ist. Wir anerkennen allerdings auch, dass es sich um ein eilbedürftiges Sofortprogramm handelt, dessen Maßnahmen bald wirken müssen.

Zum § 1 Ziel und Volumen der finanziellen Unterstützung des Bundes

Wir begrüßen, dass im § 1 ausdrücklich die Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung von Sachinvestitionen in die in ihre Aufgabenzuständigkeit fallende Infrastruktur genannt wird. Zudem begrüßen wir, dass ein Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro entsprechend Art. 143 h GG ausdrücklich genannt wird. Dies vor allem mit Blick darauf, dass § 3 SVIKG im Entwurf vorsieht, dass bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen, was nicht dem Wortlaut des Art. 143 h GG entspricht.

Zum § 2 Verteilung

Wir begrüßen, dass im § 2 nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 die Länder einen Anteil der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel festlegen, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Der vom

Land festzulegender Anteil muss dabei mindestens 60 Prozent betragen. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Die Länder bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Nach Absatz 3 legen die Länder die Verfahren für die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Mittel fest.

Dies erlaubt unseres Erachtens auf der Länderebene sachnahe Regelungen und Umsetzungen zum Einsatz des Sondervermögens in den Kommunen. Eine Festlegung von mindestens 60 Prozent der Mittel für kommunale Investitionen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infrastruktur ganz überwiegend kommunal ist und damit den größten Finanzierungsbedarf hat. Diesen Bedürfnissen folgend muss es auch möglich sein, insoweit mehr als 60 Prozent für kommunale Infrastruktur zu gewähren. Der Gesetzentwurf selbst führt in seiner Begründung (Seite 13) aus, dass der Anteil der Kommunen an den Sachinvestitionen in den Flächenländern in den letzten fünf Jahren bei 76 Prozent lag. Allein dieser Befund rechtfertigt ohne Weiteres unsere Forderung, dass die Kommunen mindestens 75 Prozent der 100 Milliarden Euro des Bundes an die Länder von diesen erhalten sollen.

Wichtig wäre es unseres Erachtens, dass für die Kommunen eine Ko-Finanzierungsfreiheit bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ermöglicht wird. Dies sollte vor allem für finanzschwache Kommunen gelten, die allerdings als Regel nicht der Bund vorgeben sollte. Die Regelung der Verteilungskriterien der Mittel sollte nur durch die Länder erfolgen. Aus den Erfahrungen des KInvFG II sehen wir die vorgesehenen Regelungen in § 2 Abs. 2 S. 3 des Entwurfes zur besonderen Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen innerhalb der Bundesländer kritisch. Zum Beispiel im Saarland besteht derzeit nach der einhelligen Feststellung des kommunalen Sanierungsrates für alle saarländischen Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2027 eine außergewöhnliche finanzielle Notsituation.

Bedeutsam ist der Textteil in der Begründung: „Besondere Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen ergeben sich beispielsweise daraus, dass diese aufgrund geringerer Verwaltungs- und Planungskapazitäten Fördermittel häufig mit einem höheren zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen. Berücksichtigung finden können auch die geringeren Möglichkeiten finanzschwacher Kommunen, notwendige Infrastrukturinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder etwaige Eigenfinanzierungsanteile aufzubringen. Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.“ Konkret regen wir an, den letzten Satz: „Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.“ in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Zu den Verwendungsmechanismen, § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, ist unseres Erachtens im Dienste der Effektivität und Effizienz des Einsatzes der Mittel aus dem

Sondervermögen anzustreben, dass eine pauschale Verteilung der Mittel auf die Kommunen stattfindet. Das Gesetz überlässt die Ausgestaltung der Verteilung zwar in § 2 Abs. 3 den Ländern. Diese könnten zwar Pauschalen ermöglichen. Aber es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass im Rahmen von § 2 Abs. 3 auch eine pauschale Weitergabe der Mittel an die Kommunen möglich ist und dieses auch im Lichte der §§ 7-10 des Gesetzesentwurfs als ordnungsgemäße Mittelverwendung abgesichert wird.

Zum § 3 Förderbereiche und Fördervoraussetzungen

Vorweg möchte wir betonen, dass alle Ausgaben für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Cybersicherheit, zivil-militärische Zusammenarbeit (OPlan) über die gelockerte Schuldenbremse finanziert werden sollten („What ever it takes“). Die diesbezügliche Änderung der Verfassung zielte auf die gesamtstaatliche Sicherheit, daher ist es nur konsequent, die nötigen Finanzierungen dafür auf den Ebenen Bund, Länder und Kommunen insgesamt über die reformierten Verschuldungsmöglichkeiten zu finanzieren und gerade nicht auf der Ebene der Kommunen auf die Möglichkeiten im Rahmen des Sondervermögens zu limitieren.

3

Investitionen auf der kommunalen Ebene mit dem Ziel der Klimatransformation sollten zudem ebenfalls nicht aus dem Sondervermögen, sondern aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden, idealerweise durch eine kommunale Förderlinie in diesem.

In der Gesetzesbegründung selbst wird ausgeführt, dass die Kommunen 76 Prozent der Sachinvestitionen leisten. Deshalb müssen die kommunalen Investitionen ziel- und zweckgerichtet nicht nur aus dem Sondervermögen, sondern auch und gerade über aus den anderen Finanzierungsmöglichkeiten gefördert werden, insbesondere wenn nur 60 Prozent der 100 Milliarden Euro für die Kommunen vorgesehen werden. Daher sollten die Kommunen mindestens 75 Prozent der 100 Mrd. Euro erhalten.

Im § 3 Abs. 1 ist eine Aufzählung förderfähiger Infrastrukturbereiche enthalten. Diese Liste ist zwar relativ umfangreich. Allerdings könnte diese Aufzählung aus unserer Sicht gestrichen werden, da in den Kommunen und Ländern am besten bekannt ist, in welche Bereiche investiert werden soll und dies nicht festgelegt werden muss. Aus unserer Sicht sollte das Land auch die Möglichkeit haben, weitere Aufgabenbereiche festzulegen. Infolgedessen wäre die Aufnahme des Worts „insbesondere“ zielführend. So sind zum Beispiel die Themen Sport, Kultur, Glasfaser, Ganztags- oder Verwaltungsgebäude nicht in der Liste enthalten, haben aber einen hohen investiven Bedarf in den Kommunen. Dies gilt zudem für den Einsatz der Mittel durch das Land.

Für den Fall, dass dennoch Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes aus dem Sondervermögen finanziert werden sollten müsste im Übrigen jedenfalls abgesichert wer-

den, dass damit auch die Feuerwehren gemeint sind. Unserer Auffassung nach wäre der Aufgabenbereich „Zivil- und Bevölkerungsschutz“ (vgl. dazu den Wortlaut von Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG) zunächst über die gelockerte Schuldenbremse nach Art. 109 GG zu finanzieren und das Infrastrukturvermögen der Länder hiervon soweit als möglich freizuhalten. Wenn es bei dem Einsatzbereich „Bevölkerungsschutz“ bleibt, wäre zwingend auch der Teilbereich „Brandschutz“ zu berücksichtigen, da hier ganz erhebliche kommunale Investitionsbedarfe im Raum stehen.

Wir begrüßen, dass nach § 3 Absatz 5 investive Begleit- oder Folgemaßnahmen auch förderfähig sind, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition nach Absatz 1 stehen. Denn es ist wichtig, dass nicht in Infrastruktur investiert wird, für die Folgemaßnahmen nicht finanziert werden. Dies steht im Zusammenhang mit der Regelung im Absatz 7, dass die Investitionsmaßnahmen auf eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen abzielen.

Die im Absatz 6 enthaltene Limitierung, dass förderfähig nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro sind, ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Dadurch werden Kleinstförderungen und damit verbundener Verwaltungsaufwand zwar minimiert. Andererseits können auch kleine Investitionen sehr sinnvoll und nötig sein. Vorteilhaft würde sich zudem auch hier eine pauschale Zuweisung der Mittel an die Gemeinden erweisen, denn mit Pauschalen wäre bei einem Verzicht auf die Untergrenze von 50.000,00 Euro eine bürokratiearme Abwicklung möglich. Und gerade für die Zielgruppe finanzschwache Kommunen sollten auch kleinere Investitionen förderfähig sein.

§ 3 Abs. 6 sollte mit seiner Bagatellregelung gelockert werden. Dies könnte auch über eine pauschale Verwendungsmöglichkeit erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber könnte dazu folgende Formulierung eines Satzes 2 vorgeschlagen regeln:

„Die Länder können die nach § 1 gewährten Mittel auch ganz oder teilweise für pauschale Zuweisungen an die Kommunen verwenden, soweit sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes eine Verwendung für investive Zwecke in den Förderbereichen sicherstellen.“

Zum § 4 Zusätzlichkeit

Der § 4 zur Zusätzlichkeit sollte aus unserer Sicht genau hinterfragt und ggf. gestrichen werden. Vor allem die Kommunen befinden sich in einer derart prekären Finanzlage, dass von diesen für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen nicht erwartet werden kann, hohe Investitionen aus eigenen Haushaltsmitteln sicherzustellen. Die Gemeinden werden aus eigener Motivation die ihnen möglichen Rahmen für Investitionen ausschöpfen, dieses Vertrauen kann und soll der Bund in die Kommunen haben.

In einigen Bundesländern haben die Kommunen zudem in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die kommunalen Investitionen auf einem hohen Niveau zu halten. Angesichts der desolaten Haushaltslage vieler Kommunen gehen wir jedoch von einem erheblichen Rückgang der Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren aus. Dies würde dazu führen, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit, wie es in § 4 LuKIFG-E geregelt ist, nicht eingehalten werden könnte. In diesem Fall würde das LuKIFG-E praktisch leerlaufen. Die Zusätzlichkeit könnte auf der kommunalen Ebene nur effektiv erreicht werden können, wenn gleichzeitig die Sozialkostenanstiege begrenzt werden oder eine Regelung aufgenommen wird, die die auf die Zusätzlichkeit in Höhe der ansteigenden gesetzlichen Sozialkosten verzichtet.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird auf die konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich seiner Kommunen insgesamt bezogen, also nicht auf einzelne Kommunen oder Maßnahmen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Klärungsbedürftig wäre aus unserer Sicht aber jedenfalls, ob die statistischen Daten bei den Kommunen entsprechend belastbare Aussagen generieren (zum Beispiel mit Blick auf komplexe Trägerstruktur mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern, Verbandsgemeinden, Höheren Kommunalverbänden, Zweckverbänden, kommunalen Anstalten öR etc.).

Wenn überhaupt, so sollte die Betrachtung der Zusätzlichkeit auf den Landeshaushalt beschränkt bleiben, aber nicht auf die Kommunalhaushalte erstreckt oder auf einzelne Kommunen bzw. Maßnahmen heruntergebrochen werden. Zudem im Gegensatz zu den Landeshaushalten zwischenzeitlich die Mehrheit der Kommunalhaushalte nach der Doppik geführt werden und mit dem Landeshaushalt nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind.

Hinweisen möchten wir auf die Begründung zum § 4: „Mit Blick auf die gesamtstaatliche Wirkung ist entscheidend, dass sich die Investitionen der Länder und ihrer Kommunen – in qualitativer Anlehnung an die Regelungen des Bundes zur Zusätzlichkeit im Förderzeitraum insgesamt erhöhen. Gemäß Satz 2 muss die Zusätzlichkeit daher summenbezogen gegeben sein.“ Dies sollte ggf. in den Gesetzestext überführt werden.

Zum § 5 Doppelförderung

Zum vorgeschlagenen § 5 zur Doppelförderung möchten wir darauf hinweisen, dass diese Regelungen nicht einer pauschalen Mittelvergabe im Wege stehen dürfen. Die vergleichbare Regelung in § 7 GaFinHG führt bereits jetzt zu einem erheblichen Unverständnis in der kommunalen Praxis und teilweise dazu, dass auf eine Förderung nach dem GaFinHG verzichtet wird, weil eine Kombination von anderen Förderprogrammen des Bundes mit Landesförderung aus kommunaler Sicht wirtschaftlicher

ist. Das Doppelförderungsverbot würde nicht zuletzt die von uns favorisierten Auszahlung von Investitionspauschalen praktisch unmöglich machen.

Zum § 6 Förderzeitraum

Die in § 6 zum Förderzeitraum vorgeschlagenen Regelungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Problematisch könnte aber der späte Maßnahmenbeginn sein (01.11.2025), vor allem für die Finanzierung des Ganztagsausbaus. Es droht dann eine Verzögerung von Maßnahmen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es hinsichtlich der Verwendung und auch Aufteilung des Sondervermögens zwischen Land und Kommunen eine zwingende Verknüpfung zu der Frage geben, wieviel und wann der Bund zusätzlich für Investitionen in den Ganztagsaufbau zur Verfügung stellt. Der bei erhebliche Antragsüberhang lässt sich nur dann auflösen, wenn es zusätzliche Bundesmittel gibt und das Land aus seinem Anteil am Sondervermögen Zahlungen übernimmt.

6

Zum § 7 Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

Die im § 7 vorgeschlagenen Regelungen greifen unseres Erachtens grundsätzlich das Anliegen einer Umsetzung des Sondervermögens mit weniger Verwaltungsaufwand auf. Die Länder sollen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen und legen hierfür die Verfahren fest. Der Bund prüft einen Anteil der vorgelegten Maßnahmen im Rahmen von risikobasierten Stichproben. Dieser soll nur in Einzelfällen erläuternde Berichte der Länder und Kommunen verlangen, wobei ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist.

Damit ist ersichtlich eine einfachere Verwaltung angesprochen. Aber erst die Umsetzung in der Verwaltungspraxis durch die Länder und den Bund könnte erweisen, ob dieses Ziel damit erreicht wird. Betonen möchten wir auch erneut, dass eine pauschale Mittelvergabe an die Kommunen soweit möglich eröffnet werden sollte.

Das Prüfungsrechte des Bundes sind mit Blick auf die Verfassungsautonomie der Länder und die in allen Ländern bestehenden und mit unabhängiger, weisungsfreier rechtlicher Stellung ausgestatteten Rechnungsprüfungsbehörden (Rechnungshöfe, kommunale Rechnungsprüfungsämter) auf das unverzichtbare Mindestmaß zu reduzieren, es darf nicht zur Gefahr von Doppel- und Dreifachprüfungen kommen.

§§ 8 – 10 enthalten aus unserer Sicht die erwartbaren Regelungsvorschläge.

Zum § 11 Verwaltungsvereinbarung und Durchführung des Programms seitens des Bundes

Der § 11 sieht wie erwartbar die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land vor. Erfahrungen mit solchen Verwaltungsvereinbarungen zeigen bisher, dass diese zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in der Umsetzung führen können. Daher sollte unseres Erachtens geprüft werden, den § 11 zu streichen oder inhaltlich konkret so zu fassen, dass ein Verwaltungsmehraufwand durch die Verwaltungsvereinbarungen vermieden wird.

Falls Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden, halten wir es für zwingend, dass die Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung rechtzeitig angehört und umfassend beteiligt werden.